

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2019****Ausgegeben am 13. Mai 2019**

---

32. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. April 2019, mit der die Burgenländische Wildstandregulierungsverordnung geändert wird
- 

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. April 2019, mit der die Burgenländische Wildstandregulierungsverordnung geändert wird**

Auf Grund der § 78 Abs. 1, § 81 Abs. 6, § 82 Abs. 12, § 85 Abs. 1 und § 86 Abs. 7 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018, wird verordnet:

Die Burgenländische Wildstandregulierungsverordnung, LGBl. Nr. 26/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b wird das Zitat „vom 1. September bis 31. Dezember“ durch das Zitat „vom 16. August bis 31. Dezember“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 Z 2 lit. h und i wird jeweils das Zitat „vom 16. August bis 31. Dezember“ durch das Zitat „vom 1. September bis 15. Jänner“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Rehwild-Abschussplanformular (**Anlage 1**) hat die oder der Jagdausberechtigten Angaben über die Wildschadenssituation zu machen.“

4. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Führung der Abschussliste (§ 85 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017) ist ausschließlich das von der Landesregierung gemäß § 158 Abs. 4 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018, bereit gestellte Muster der **Anlage 2** zu verwenden.“

5. § 10 lautet:

#### **„§ 10**

#### **Hegeschau; Bewertungsrichtlinien für Trophäen**

(1) Die Erlegerinnen und Erleger trophäentragender Schalenwildstücke, mit Ausnahme von Schwarzwild, haben zur Bewertung die Trophäen und den linken Unterkieferast ausgekocht, unverfälscht und nicht montiert, vorzulegen, bei Rot- und Damwild ist die Trophäe mit dem Oberkiefer vorzulegen. Bei den Böcken des Rehwildes der Klasse II ist die Vorlage des linken Unterkieferastes nicht erforderlich. Zu diesem Zweck haben sie die Trophäen und den Unterkieferast während des laufenden und des ihm folgenden Jagdjahres aufzubewahren. Bei Stopfpräparaten hat die Bewertung vor Beginn der Präparation zu erfolgen. Die vorgelegten Trophäen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Grundlage für die Bewertung sind in erster Linie die Gebissmerkmale (Zahnausbildung und Zahnabnutzung), die Verknöcherungsmerkmale am Schädel und weitere Merkmale an Kopf und Gebiss, die auf das Alter schließen lassen.

(3) Nach Abschluss der Bewertung sind Abschüsse, die nicht der Verfügung oder dem genehmigten Abschuss entsprechen (Fehlabschüsse), der Bezirksverwaltungsbehörde mit einem Gutachten zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse der trophäentragenden Stücke von Amts wegen einmal pro Jahr oder auf Antrag des Burgenländischen Landesjagdverbandes durch Verordnung die Durchführung einer

Bgld. LGBl. Nr. 32/2019 - ausgegeben am 13. Mai 2019

öffentlichen Hegeschau anzuordnen. Die Hegeschau ist vom Burgenländischen Landesjagdverband zu veranstalten und kann den ganzen Verwaltungsbezirk oder auch nur Teile davon umfassen. Zur Hegeschau sind die Jagdausübungsberechtigten in geeigneter Form einzuladen.

(5) Bei der Hegeschau ist der Gesamtabschuss nach Geschlechtergruppen und Altersklassen sowohl in den einzelnen Jagdgebieten als auch innerhalb des gesamten Bereiches nach biologischen und jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und ist insbesondere auch die Wildschadensituation zu besprechen.“

6. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 10 und **Anlage 2** in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 32/2019 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

7. Die Anlage 2 der Burgenländischen Wildstandregulierungsverordnung, LGBl. Nr. 26/2017, wird durch die Anlage 2 der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Für die Landesregierung:  
Die Landesrätin:  
Mag.<sup>a</sup> Eisenkopf

